



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.076/16-V/A/5/00

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
A-1010 Wien

SachbearbeiterIn
Herr Mag. Hesse

Klappe/Dw
4360

Ihre GZ/vom
17.003/54-4/00
18. September 2000

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG und das FLAG 1967 geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001);
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 1 und 6 (§§ 31 Abs. 3 Z 9, 460b, 460c ASVG)

Gemäß § 31 Abs. 3 Z 9 ASVG kann der Hauptverband für die Versicherungsträger Kollektivverträge abschließen, was bei den Dienstordnungen der Fall ist. Gemäß § 460 Abs. 1 ASVG sind u.a. die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Die Bediensteten der Sozialversicherungsträger sind keine öffentlich-rechtlichen Bediensteten (vgl. VfSlg. 4367/1963, 9486/1982).

Mit § 460b ASVG wird nun in die genannten privatrechtlichen Verträge (Kollektivverträge und Dienstverträge) derart eingegriffen, dass ein nunmehr ein näher

bestimmter Pensionsbeitrag zu leisten ist. § 460c sieht die Leistung eines Sicherungsbeitrages für Leistungsbezieher vor.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. bloß VfSlg. 12.227/1989, 14.500/1996, 14.503/1996) sind derartige Eingriffe in die von der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsgarantie (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZP z EMRK) mitumfasste Privatautonomie in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise nur möglich, soweit der Eingriff im öffentlichen Interesse liegt und nicht unverhältnismäßig und unsachlich ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die geplante Regelung wie folgt dar:

Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung werden die Leistungen nach dem Pensionsrecht der Dienstordnungen „zu einem hohen Ausmaß über die Ausfallshaftung des Bundes aus Steuermitteln finanziert“ und somit einerseits das Ziel verfolgt diesen Teil der Finanzierung aus Gründen der Budgetkonsolidierung zu verringern. Die Budgetkonsolidierung liegt wohl im öffentlichen Interesse. In den Erläuterungen sollte einerseits das öffentliche Interesse, andererseits die Adäquanz der Regelung begründet werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt jedoch nicht, dass die Höhe der Beiträge so gewählt ist, dass Bedienstete, die schon länger in einem Dienstverhältnis stehen einen niedrigeren Beitrag zu leisten haben.

Es wird aber auch auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen, wonach öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sich von privatrechtlichen grundsätzlich und strukturell unterscheiden. Die Ausführungen in den Erläuterungen in Bezug auf das zweite verfolgte Ziel, nämlich „den beitragsrechtlichen Teil des Pensionsrechtes der Sozialversicherungsbediensteten ex lege enger an die Regelungen des Pensionsrechtes für öffentlich-rechtlich Bedienstete zu binden“, erscheint dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst daher problematisch, da die Bediensteten – wie auch durch die oben angeführte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes klargestellt wurde – eben keine öffentlich-rechtlich

Bediensteten sind, da es gerade an den für ein derartiges Dienstverhältnis charakteristischen Merkmalen mangelt. Es müsste im Gegenteil versucht werden zu begründen, warum es trotz der grundsätzlichen Beibehaltung des privatrechtlichen Charakters der ggst. Dienstverhältnisse es in Anbetracht des erheblichen budgetären Beitrages eine punktuelle Angleichung an das öffentlich-rechtliche System durch die §§ 460 b und c sachlich gerechtfertigt ist. Unabhängig davon wäre die endgültige Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung der ggst. Regelungen durch den Verfassungsgerichtshof vorzunehmen.

Dies gilt auch für den in § 460c ASVG vorgesehenen Pensionssicherungsbeitrag.

Zu Art. 4 Z 3 (§ 40b FLAG 1967)

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Überweisungsbeträge begegnen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 10.451/1985, 14.598/1996) keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 39 Abs. 1 FLAG 1967 keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

27. September 2000
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.076/16-V/A/5/00

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

A-1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG und das FLAG 1967 geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001);

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

27. September 2000
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: